

Friedhofsgebührensatzung

Euro

2. Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW.2023) in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S.712/GV. NW.610) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Friedhofssatzung der Stadt Radevormwald vom 19.11.2018 in der Fassung der 2. Änderung vom 19.11.2018 hat der Rat der Stadt Radevormwald folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Radevormwald und seiner Bestattungseinrichtungen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung und Beitreibung der Gebühren

1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung. Die Gebühren sind 1 Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4

Gebührentarif

I. Grabgebühren

1. Reihengräber

- a) Personen bis zu 5 Jahren
- b) Personen über 5 Jahre

209,00 €

471,00 €

2. Erdwahlgräber

a) Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr je Grab beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren

943,00 €

b) Erneuerungsgebühr

für die Verlängerung der Nutzungszeit ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr und Grab 1/30 der Gebühr zu 2a)

c) Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Erdwahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr zu berechnen.

3. Urnenwahlgräber

a) Nutzungsgebühr

Die Nutzungsgebühr je Grab beträgt bei einer Nutzungsdauer von 30 Jahren

629,00 €

b) Erneuerungsgebühr

für die Verlängerung der Nutzungszeit ist eine Erneuerungsgebühr zu entrichten. Sie beträgt pro Jahr und Grab 1/30 der Gebühr zu 3a)

c) Ausgleichsgebühr

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Urnenwahlgrab die Ausgleichsgebühr sofort zu entrichten. Sie ist nach der Zahl der notwendigen Jahre auf der Grundlage der Erneuerungsgebühr zu berechnen.

4. Rasengrab

-Erdgrab **629,00 €**

-Urnengrab **471,00 €**

5. Urnenkolumbarium

1.823,00 €

6. Baumgrabstätte

1.258,00 €

II. Bestattungsgebühren

1. Reihengräber

a) Personen bis zu 5 Jahren

382,00 €

b) Personen über 5 Jahre

727,00 €

2. Wahlgräber

a) Personen bis zu 5 Jahren

382,00 €

b) Personen über 5 Jahre 727,00 €

3. Urnen

Gebühr für die Beisetzung einer Urne 182,00 €

4. Urnen im Urnenkolumbarium

Gebühr für die Beisetzung einer Urne 212,00 €

5. Urnen in Baumgrabstätte

Gebühr für die Beisetzung einer Urne 364,00 €

Mit den Gebühren werden abgegolten das Ausheben des Grabes, die Beisetzung des Sarges bzw. der Urne ohne Trägerstellung, das Schließen des Grabes, das Auflegen der Kränze und Blumen und das Abräumen des Grabes.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer ist die Grabstelle vom Nutzungsberechtigten abzuräumen.

III. Gebühren für Umbettungen

Es sind zu entrichten bei

1. Ausgrabungen auf dem Friedhof bei

a) Personen bis zu 5 Jahren 955,00 €

b) bei Personen über 5 Jahre 1.817,50 €

c) Urnen 364,00 €

2. Eingrabungen bei

a) Personen bis zu 5 Jahren 382,00 €

b) Personen über 5 Jahre 727,00 €

c) Urnen 182,00 €

2. Umbettungen auf dem Friedhof bei

a) Personen bis zu 5 Jahren 1.337,00 €

b) Personen über 5 Jahre 2.544,50 €

c) Urnen 546,00 €

IV. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle einschl. Lorbeerbäume, Leuchter und Kerzen je Trauerfall	150,00 €
2. Gebühr für die Genehmigung zur Errichtung und Änderung eines Grabmals oder einer Grababdeckung	66,00 €
3. Gebühr für die Zulassung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten jährlich	66,00 €
4. Umschreibung von Gräbern, je Grabstätte	44,00 €
5. Zweitausfertigung verloren gegangener Besitzurkunde	22,00 €
6. Abräumen und Pflege der Grabstätte bei vorzeitigem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist. Die Gebühr wird mit der Erklärung des Verzichtes oder des Entzuges des Nutzungsrechts für die gesamte Grabstätte im Voraus fällig.	
a) Abräumen und Einsäen der Grabstätte (je Grabstelle)	159,00 €
b) Gärtnerische Pflege der Grabstätte (je Grabstelle und Jahr)	88,00 €
(wird ab dem auf den Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes folgenden Monat für jedes angefangene Kalenderjahr für volle Monate berechnet.	7,33 € im Monat
7. Gebühr für die Aushändigung einer Granitverschlussplatte	131,00 €
8. Gebühr für die Aushändigung einer Glasverschlussplatte	140,00 €
9. Gebühr für die Aushändigung eines Eingangschips für das Kolumbarium	15,00 €
10. Gebühr für die Beschilderung der Baumgrabstätten	95,00 €
11. Nicht im Gebührentarif aufgeführte Bestattungsleistungen werden entsprechend dem Aufwand nach dem Stundendurchschnittswert berechnet, soweit diese Leistungen nicht von anderen Gebührensatzungen der Stadt Radevormwald erfasst werden.	

§ 5

Erlass und Ermäßigung von Gebühren

Der Bürgermeister kann Ansprüche auf der Grundlage dieser Gebührensatzung ganz oder zum Teil stunden oder erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30.06.2011 in der zur Zeit gültigen Fassung außer Kraft.